

## Das Abspracheverfahren als besonderes Strafverfahren in Estland

Das estnische Strafverfahrensgesetzbuch<sup>1</sup> (StVGB) sieht neben dem allgemeinen Verfahren vier vereinfachte Verfahrensarten vor. Vereinfachte Verfahren sind das Absprache<sup>2</sup>, das abgekürzte, das Strafbefehls- und das beschleunigte Verfahren. Diskussionsgegenstand dieses Beitrags sollen nach einem Überblick über Grundlagen und Ablauf einzelne Aspekte des Abspracheverfahrens sein.

### I. Grundlage des Abspracheverfahrens

Bestimmte Strafsachen können in Estland bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Form des Abspracheverfahrens behandelt werden. Ausgeschlossen werden aber Straftaten ersten Grades, für die das Strafgesetzbuch als Mindeststrafe eine Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren oder als Höchststrafe die lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht (§ 239 Abs. 2 Punkt 1 StVGB). Dasselbe gilt, wenn entweder der Angeklagte, sein Verteidiger oder die Staatsanwaltschaft (§ 239 Abs. 2 Punkt 2 StVGB), der Geschädigte oder der Zivilbeklagte diesem Verfahren nicht zustimmt (§ 239 Abs. 2 Punkt 4 StVGB). Das Abspracheverfahren scheidet ebenfalls aus, wenn von mehreren Angeklagten in einem Strafverfahren nur einer von ihnen seine Zustimmung verweigert (§ 239 Abs. 2 Punkt 3 StVGB). Eine Änderungsvorlage sieht allerdings eine Ausdehnung des Abspracheverfahrens vor;<sup>3</sup> aber auch hiernach wird ein Abspracheverfahren nicht durchgeführt, wenn eine lebenslängliche Freiheitsstrafe droht. Insbesondere soll nach der geplanten Änderung nicht mehr einer von mehreren Angeklagten widersprechen können;<sup>4</sup> nach dem neuen Absatz 5 des § 216 kann das Verfahren bezüglich des widersprechenden Angeklagten abgetrennt werden.

Die geplante Änderung ist indes bedenklich und abzulehnen. So hat der Strafsenat des Staatsgerichtshofs (StGH) darauf hingewiesen, dass es sich bei den Verböten des § 216 Abs. 2 und § 239 Abs. 2 Punkt 3 StVGB nicht um bloß formelle Verböte handelt; diese Normen sind hiernach vielmehr auf die Umsetzung der Grundsätze eines aufrichtigen und gerechten Gerichtsverfahrens gerichtet.<sup>5</sup> In einem weiteren Urteil hat der Strafsenat des Staatsgerichtshofs ausgeführt, dass dann, wenn einer der Angeschuldigten dem abgekürzten Verfahren oder dem Abspracheverfahren nicht zustimmt, der Regelfall eintritt und damit für die Strafsache die Strafverfahrensgarantien in höchstmöglichem Umfang

---

<sup>1</sup> Am 1.7.2004 ist in Estland ein neues Strafverfahrensgesetzbuch in Kraft getreten.

<sup>2</sup> 2009 wurden 34, 6 % der Strafsachen im Abspracheverfahren beigelegt; nur in 6,9 % der Fälle wurde vor Gericht im allgemeinen Verfahren durchgeführt; siehe die Statistik des Justizministeriums für die Gerichte erster und zweiter Instanz für das Jahr 2009 (<http://www.kohus.ee>).

<sup>3</sup> Die Änderungsvorlage zum StVGB und zu anderen Gesetzen wurde von der Regierung eingebracht; siehe die Vorlage 599 SE (<http://www.riigikogu.ee>).

<sup>4</sup> Ebenda.

<sup>5</sup> Urteil des Strafsenats des StGH, Az. 3-1-1-119-09, Riigi Teataja (RT) III 2010, Nr. 18, Pos. 132.

gesichert werden müssen – und dies bedeutet, dass die gesamte Strafsache im allgemeinen Verfahren zu verhandeln ist.<sup>6</sup>

## II. Einleitung des Abspracheverfahrens

Es ist nicht ausdrücklich geregelt, von welchem Verfahrensstadium an die Einleitung des Abspracheverfahrens zulässig ist. Das Gesetz kann aber so ausgelegt werden, dass die Einleitung des Abspracheverfahrens innerhalb des gesamten Strafverfahrens bis zum Abschluss der gerichtlichen Untersuchung im Landgericht zulässig ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass vor der Einleitung des Abspracheverfahrens bereits alle Beweise erhoben worden sein müssen, soll der Beschuldigte oder Angeklagte im Abspracheverfahren verurteilt werden. Eine ergänzende Beweiserhebung ist im Abspracheverfahren nicht mehr vorgesehen. Danach setzt die Einleitung des Abspracheverfahrens logischerweise voraus, dass nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft in ausreichendem Maße Beweis erhoben wurde, so dass der Beschuldigte verurteilt werden kann. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass im Ermittlungsverfahren nicht nur den Beschuldigten oder Angeklagten belastende, sondern auch entlastende Umstände in ausreichendem Maße zu ermitteln sind.<sup>7</sup>

Die Staatsanwaltschaft muss bedenken, dass im Abspracheverfahren der Richter aufgrund der Beweise in der Akte zu seiner Überzeugung gelangen können muss. So kann die Staatsanwaltschaft regelmäßig erst bei Abschluss der Ermittlungen über die Einleitung des Abspracheverfahrens entscheiden; aber auch später kann während des allgemeinen Verfahrens in das Abspracheverfahren übergeleitet werden. Das Abspracheverfahren kann sogar noch in der Verhandlung des allgemeinen Verfahrens eingeleitet werden (§ 250 StVGB). Bei der Entscheidung über die Einleitung des Abspracheverfahrens ist es wichtig zu berücksichtigen, dass das Abspracheverfahren aus verfahrensökonomischen Gründen zweckmäßig sein muss. Beantragt der Angeschuldigte die Anwendung des Abspracheverfahrens beispielsweise erst im Endstadium der Hauptverhandlung, hätte die Staatsanwaltschaft im Regelfall eine geeignete Grundlage, die Anwendung des Abspracheverfahrens nicht zu beantragen.

## III. Stadien des Abspracheverfahrens

Initiator des Abspracheverfahrens kann sowohl die Staatsanwaltschaft (§ 223 Abs. 4 StVGB, § 240 StVGB) als auch der Verdächtige bzw. der Angeschuldigte (§ 242 Abs. 1 StVGB) sein. Wünscht der Verdächtige oder der Angeschuldigte, dass das Abspracheverfahren angewandt wird, stellt er einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der Staatsanwaltschaft). Der Verdächtige oder Angeschuldigte hat aber keinen Anspruch auf Einleitung des Abspracheverfahrens. Der Staatsanwaltschaft steht das Recht zu, die Anwendung des Abspracheverfahrens zu verweigern (§ 242 Abs. 2, § 239 Abs. 2 P. 2 StVGB). Ist die Staatsanwaltschaft der Meinung, dass ein Abspracheverfahren eingeleitet werden kann, erläutert sie einmal dem Verdächtigen bzw. dem Angeschuldigten, zum anderen dem Geschädigten oder Zivilbeklagten die jeweiligen Rechte im Abspracheverfahren und hat dies bei Einwilligung des Verdächtigen, des Angeschuldigten und seines Verteidigers bzw. des Geschädigten oder Zivilbeklagten bei Einleitung des Absprache-

<sup>6</sup> Urteil des Strafsenats des StGH, Az. Nr. 3-1-1-16-07, RT III 2007, Nr. 26, Pos. 214.

<sup>7</sup> Gemäß § 211 Abs. 2 StVGB ermitteln die Ermittlungsbehörde und die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren die den Verdächtigen entlastenden und belastenden Umstände.

verfahrens zu protokollieren (§§ 240, 241 StVGB). Der Geschädigte und der Zivilbe-  
 klagte können ihre Einwilligung nicht widerrufen (§ 243 StVGB). Nach Protokollierung  
 der Einwilligung eröffnet die Staatsanwaltschaft die Verhandlungen mit dem Verdächti-  
 gen bzw. dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger zwecks Absprache (§ 244 Abs. 1  
 StVGB). Die wichtigsten Gegenstände der Abspracheverhandlungen sind die rechtliche  
 Bewertung der Straftat sowie die Art der Strafe und das Strafmaß. In bestimmten Fällen  
 kann auch über Art und Umfang des durch die Straftat angerichteten Schadens verhan-  
 delt werden (§ 244 Abs. 2 StVGB). Als Ergebnis der Verhandlungen wird eine den ge-  
 setzlichen Anforderungen entsprechende schriftliche Absprache verfasst (§ 245 StVGB).  
 Sodann übergibt die Staatsanwaltschaft die Straftakte dem Gericht (§ 245 Abs. 5 StVGB).  
 Der Richter kann die Straftakte bei mangelnder Grundlage für die Anwendung des Ab-  
 spracheverfahrens durch Beschluss an die Staatsanwaltschaft zurückweisen, wenn es  
 keine Grundlage für die Einleitung des Abspracheverfahrens gibt (§ 245<sup>1</sup> Abs. 1 Ziff. 2  
 StVGB). Stimmt das Gericht nicht der rechtlichen Bewertung der Straftat, der Höhe der  
 Zivilklage oder der Art der Strafe und dem Strafmaß zu, kann es durch Beschluss die  
 Staatsanwaltschaft auffordern, eine neue Absprache zu treffen, (§ 245<sup>1</sup> Abs. 1 P. Ziff. 3  
 StVGB). Schließlich kann das Gericht die Zurückweisung der Straftakte an die Staatsan-  
 waltschaft und die Fortsetzung des Verfahrens beschließen, soweit das Gericht der Bei-  
 legung der Strafsache im Abspracheverfahren nicht zustimmt (§ 245<sup>1</sup> Abs. 1 Ziff. 4  
 StVGB). Hat der Richter nach Einsicht in die Straftakte keine Einwände, findet die Ge-  
 richtsverhandlung im Abspracheverfahren statt. Zur Verhandlung werden der Staatsan-  
 walt, der Angeschuldigte und sein Verteidiger geladen (§ 246 StVGB). Primäres Ziel der  
 gerichtlichen Verhandlung ist die Klärung, ob der Angeschuldigte die Absprache ver-  
 standen und im Hinblick auf die getroffene Absprache seinen wirklichen Willen geäußert  
 hat (§ 247 Abs. 2 StVGB). Das Urteil ist entsprechend der Absprache zu fällen (§ 249  
 StVGB). Will das Gericht der Absprache nicht zustimmen, hat es die Akte durch Be-  
 schluss an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen (§ 248 Abs. 1 Ziff. 1, 2 StVGB).

#### IV. Gegenstände der Absprache

Die Vereinbarung über die Einleitung des Abspracheverfahrens ist Voraussetzung für die  
 Einleitung der Verhandlungen über die weiteren Gegenstände der Absprache und das  
 Zustandekommen der Absprache. Gemäß § 244 Abs. 2 StVGB stellt die rechtliche Be-  
 wertung der Straftat einen möglichen Absprachegegenstand dar. Mit dem Wesen des Ab-  
 spracheverfahrens steht es im Einklang, dass der Staatsanwalt im Verlauf der Verhand-  
 lungen bei der Subsumtion der Tatsachen unter die Strafnorm in gewisser Weise nach-  
 gibt.<sup>8</sup> Obwohl das StVGB ausdrücklich keine Einschränkungen bezüglich der rechtlichen  
 Bewertung der Straftat beinhaltet, sollte die Staatsanwaltschaft von dem Grundsatz aus-  
 gehen, dass die Parteien der Absprache keine unbeschränkte Disposition im Rahmen der  
 Subsumtion der im Strafverfahren festgestellten Tatsachen unter eine Strafnorm haben.  
 Hierauf weist auch § 248 Abs. 1 Ziff. 1 StVGB hin. Danach verweist das Gericht die Sa-  
 che an die Staatsanwaltschaft zurück, wenn es der rechtlichen Bewertung der Straftat  
 nicht folgt. Bei Bewertung der Richtigkeit der rechtlichen Bewertung der Straftat darf  
 das Gericht keine Zweckmäßigkeitserwägungen anstellen. Gegenstand der Absprache ist  
 nach dem Gesetz zwar die rechtliche Bewertung der Straftat, nicht aber das Vorhanden-  
 sein oder Fehlen von Tatsachen. In umstrittenen und schwer nachweisbaren Fällen könn-  
 ten Absprachen zwischen den Parteien über den Beweis der Tatsachen dennoch zulässig  
 sein.

<sup>8</sup> Urteil des Strafsenats des StGH, Az. 3-1-1-96-09, RT III 2009, Nr. 60, Pos. 442.

Der zweite wichtige Gegenstand der Absprache ist die Strafe. Der Strafsenat des Staatsgerichtshofs hat hierzu erklärt, dass gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 StGB die Grundlage für die Bestrafung einer Person das Verschulden dieser Person ist. Der Grad des Verschuldens hängt nicht davon ab, in welcher Verfahrensart die Schuldfrage entschieden wird.<sup>9</sup> Durch seine Einwilligung zur Durchführung des Abspracheverfahrens verzichtet der Angeschuldigte auf mehrere Verfahrensrechte.<sup>10</sup> So hat der Strafsenat des Staatsgerichtshofs darauf hingewiesen, dass er beispielsweise das Antragsrecht hinsichtlich der Ladung seiner Zeugen sowie sein Recht auf Befragung von Zeugen der anschuldigenden Partei und auf Berufung gegen das Urteil (ausgenommen im Fall des § 318 Abs. 3 Ziff. 4 StVGB) verliert.<sup>11</sup> Deshalb ist es nachvollziehbar und entspricht es dem Wesen des Abspracheverfahrens, dass der Staatsanwalt im Verlauf der Verhandlungen hinsichtlich der Art der Strafe und des Strafmaßes in gewissen Grenzen nachgeben kann.<sup>12</sup> Dabei darf nach Auffassung des Strafsenats aber die von der Staatsanwaltschaft im Abspracheverfahren beantragte Strafe nicht erheblich milder als die Strafe sein, die der Staatsanwalt bei vergleichbarem Sachverhalt im allgemeinen Verfahren beantragen würde. Anderenfalls richte sich die Bestrafung nicht nach dem Verschulden des Täters, sondern nach der gewählten Verfahrensart. Dies stünde aber im Widerspruch zu § 56 StGB.<sup>13</sup>

## V. Abspracheverfahren ohne Schuldeingeständnis

Laut Strafverfahrensgesetzbuch kann das Abspracheverfahren durchgeführt werden, ohne dass der Angeschuldigte sich schuldig bekennt. Das Schuldeingeständnis stellt folglich weder eine Voraussetzung für die Einleitung des Abspracheverfahrens noch einen Verhandlungsgegenstand im Abspracheverfahren dar.

Nach Auffassung des Strafsenats<sup>14</sup> des StGH ist in Anbetracht des Wesens des Abspracheverfahrens eine Absprache zwischen Staatsanwalt, Angeschuldigtem und Verteidiger nur dann möglich, wenn der Angeschuldigte seine Zustimmung zu dieser Absprache erteilt. Erteilt der Angeschuldigte seine Zustimmung, bedeutet dies, dass er auch die rechtliche Bewertung der ihm zur Last gelegten Straftat und die Tatsachen sowie die Verurteilung im Abspracheverfahren billigt und er als der in der Absprache genannten Straftat schuldig behandelt wird.<sup>15</sup> Dabei ist unwichtig, ob der Angeschuldigte sich im früheren Verfahren ausdrücklich schuldig oder nicht schuldig bekannt hat – die Absprache ist auch dann möglich, wenn dieser sein Verschulden hinsichtlich der Begehung der Straftat zuvor verneint hat.<sup>16</sup>

Gemäß § 244 Abs. 2 StVGB und § 245 Abs. 1 StVGB ist die Einigung der Staatsanwaltschaft und des Verdächtigen oder Angeschuldigten und dessen Verteidigers über die rechtliche Bewertung der Straftat, die Art der Strafe und das Strafmaß sowie die Natur

---

<sup>9</sup> Urteil des Strafsenats des StGH, Az. 3-1-1-96-09, RT III 2009, Nr. 60, Pos. 442.

<sup>10</sup> Urteil des Strafsenats des StGH, Az. 3-1-1-96-09, RT III 2009 Nr. 60, Pos. 442.

<sup>11</sup> Urteil des Strafsenats des StGH, Az. 3-1-1-96-09, RT III 2009, Nr. 60, Pos. 442.

<sup>12</sup> Urteil des Strafsenats des StGH, Az. 3-1-1-96-09, RT III 2009, Nr. 60, Pos. 442.

<sup>13</sup> Urteil des Strafsenats des StGH, Az. 3-1-1-96-09, RT III 2009, Nr. 60, Pos. 442.

<sup>14</sup> Urteil des Strafsenats des StGH, Az. 3-1-1-79-05, RT III 2005, Nr. 31, Pos. 309.

<sup>15</sup> Urteil des Strafsenats des StGH, Az. 3-1-1-79-05, RT III 2005, Nr. 31, Pos. 309.

<sup>16</sup> Urteil des Strafsenats des StGH, Az. 3-1-1-79-05, RT III 2005, Nr. 31, Pos. 309.

und den Umfang des durch die Straftat angerichteten Schadens Voraussetzung für die Einleitung des Abspracheverfahrens und die Verurteilung.

Um ein schuldig sprechendes Urteil im Abspracheverfahren zu fällen, ist es zudem wichtig, dass das Gericht davon überzeugt ist, dass bei der getroffenen Absprache der Angeschuldigte seinen wirklichen Willen geäußert hat (§ 247 Abs. 2 StVGB) und dass für das Gericht keine Bedenken im Zusammenhang mit den zu lösenden Fragen beim Erlass des Urteils entstehen (§ 248 Abs. 1 Punkt 2 StVGB).

## VI. Geständnis im Abspracheverfahren

Da nach dem StVGB das Geständnis weder Voraussetzung zur Verfahrensdurchführung noch Ergebnis der Verhandlungen im Abspracheverfahren sein muss, sind die Anwendungsmöglichkeiten des Abspracheverfahrens relativ vielfältig. Zugleich muss aber kritisch festgestellt werden, dass ausdrückliche Regelungen fehlen.

Das Gesetz könnte vorsehen, dass der Verdächtige im Abspracheverfahren das Geständnis als Aussage abgibt,<sup>17</sup> um die Verfahrenseinleitung flexibler und Strafverfahren schneller und ressourcensparender zu gestalten. Ist dies gesetzlich vorgesehen, könnte der Staatsanwaltschaft gestattet werden, beispielsweise auf Initiative des Verdächtigen, ein Abspracheverfahren schon dann einzuleiten, wenn das Ermittlungsverfahren mangels ausreichender Beweise noch nicht abgeschlossen werden kann, der Verdächtige aber freiwillig bekundet, im Abspracheverfahren ein Geständnis als Aussage abzugeben. So könnten Mängel in der Beweissituation mittels Geständnis des Verdächtigen überbrückt werden. Denkbar ist, dass der Verdächtige zwar nicht bereit ist, im allgemeinen Verfahren ein Geständnis abzugeben, dies jedoch im Abspracheverfahren tun würde. Sinnvollerweise sollte dann das Abspracheverfahren nach dem Geständnis nur fortgeführt werden, wenn nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft die Beweislage ausreichend klar ist und aufgrund der bereits erhobenen Beweise eine Verurteilung des Verdächtigen möglich erscheint. Es muss aber betont werden, dass dann, wenn die Abgabe eines Geständnisses im Abspracheverfahren gesetzlich vorgesehen ist, dies freiwillig sein sollte und das Abspracheverfahren auch ohne Geständnis durchgeführt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verdächtige bzw. der Angeschuldigte ein Aussageverweigerungsrecht hat (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 und § 35 Abs. 2 StVGB). Im Gesetz könnte auch geregelt werden, in welchem Verfahrensstadium das Geständnis im Abspracheverfahren abgegeben werden kann. So könnte z.B. bestimmt werden, dass ein Geständnis nach Unterzeichnung der Protokolle über die Einwilligung in die Verfahrenseinleitung oder die Aufnahme der Verhandlungen im Abspracheverfahren durch die Staatsanwaltschaft abgelegt werden kann. Zudem wäre es wichtig gesetzlich festzulegen, dass das Geständnis vor Abschluss der Absprache zu erfolgen hat. Wird das Geständnis als Aussage im Abspracheverfahren geregelt, sollte in das Gesetz auch eine Einschränkung aufgenommen werden, wonach dieses Geständnis ohne Einwilligung des Verdächtigen oder Angeschuldigten im sog. allgemeinen Verfahren nicht verwertet werden darf, wenn das Abspracheverfahren nicht zustande gekommen ist.

<sup>17</sup> Ausführlicher hierzu *M. Sillaots*, *Kokkuleppemenetlus kriminaalmenetluses* (Das Abspracheverfahren im Strafverfahren), Tartu 2004, S. 150.

## VII. Aufklärung des Verdächtigen oder Angeschuldigten

Gemäß § 240 Ziff. 1 StVGB hat die Staatsanwaltschaft, wenn sie die Durchführung eines Abspracheverfahrens für möglich erachtet, dem Betroffenen diese Alternative sowie seine Rechte im Abspracheverfahren und die Folgen, die dieses Verfahren haben kann, zu erläutern. Die Rechte des Betroffenen sind im Strafverfahrensgesetzbuch festgelegt. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass die zu erläuternden Folgen nicht im Detail geregelt sind.

Die Verordnung Nr. 39 des Justizministers vom 16. Juli 2008 über die „Einführung der Musterformulare für Dokumente in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“, Anhang 59,<sup>18</sup> sieht vor, dass die Zustimmung des Betroffenen protokolliert werden muss. Der Vordruck listet die folgenden Rechte auf: das Recht auf Beistand eines Verteidigers, auf Treffen mit dem Verteidiger in Abwesenheit Dritter, auf Anträge und Beschwerden, auf Einsicht in das Protokoll des Verfahrensakts und auf Stellung von Anträgen bezüglich der Bedingungen, des Ablaufs und des Ergebnisses des Verfahrensakts und bezüglich der Protokolle, die protokolliert werden, auf Erteilung der Zustimmung zur Einleitung des Abspracheverfahrens, auf Teilnahme an den Verhandlungen im Abspracheverfahren, auf Vorschläge bezüglich der Art der Strafe und das Strafmaß, auf Absprache oder Unterlassen der Absprache im Abspracheverfahren, auf Verzicht auf die Absprache im Verlauf der Hauptverhandlung.

Diese Rechte sind auch im Strafverfahrensgesetzbuch in § 34 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 8, 9, 10 sowie in § 247 Abs. 2 StVGB aufgelistet. Somit ist die rechtliche Regelung hinsichtlich der Rechte des Betroffenen im Abspracheverfahren klar. Lückenhaft ist sie hingegen bezüglich der zu erläuternden Folgen des Abspracheverfahrens. Insofern ist im genannten Musterformular nur der Hinweis zu finden, dass gegen das Urteil im Abspracheverfahren die Berufung nicht eingelegt werden kann, es sei denn, die Bestimmungen des 2. Teils des 9. Kapitels des StVGB wurden verletzt. Gewiss ist die Erläuterung der im Musterformular genannten Folge des Abspracheverfahrens wichtig. Es gibt indes noch andere Aspekte, deren Erläuterung für den Betroffenen wichtig ist und deren Kenntnis die Meinungsbildung des Betroffenen hinsichtlich der Wahl der Verfahrensform fördern würde.

So sollte dem Betroffenen nach der Erläuterung bewusst sein, auf welche Rechte er verzichtet, wenn er sich auf das Abspracheverfahren einlässt.<sup>19</sup> Denn er verzichtet damit auf eine Reihe bedeutsamer Rechte, so dass die Staatsanwaltschaft dem Betroffenen insbesondere Folgendes zu erläutern hat:

a) Es findet im Abspracheverfahren weder eine Beweisaufnahme statt noch wird die Schuldfrage behandelt. Der Angeschuldigte kann keine Zeugen der Anschuldigung be-

<sup>18</sup> RTL 5.8.2008, Nr. 66, Pos. 934.

<sup>19</sup> Zur Abgabe von *guilty plea* im US-amerikanischen Strafverfahren siehe G. Trüg, Lösungskonvergenzen trotz Systemdivergenzen im deutschen und US-amerikanischen Strafverfahren. Ein strukturanalytischer Vergleich am Beispiel der Wahrheitserforschung, 2003, S. 170; K. Dreher, Kontrollierbarkeit konsensualer Verfahrensweisen am Beispiel des US-amerikanischen Strafprozessrechts, Berlin 2003, S. 123.

fragen oder befragen lassen.<sup>20</sup> Die gerichtliche Entscheidung ergeht nach Aktenlage und Absprache.

b) Der Angeschuldigte und der Verteidiger sind nicht berechtigt, die Ladung von Zeugen zur Gerichtsverhandlung zu beantragen.

## VIII. Teilnahme des Verteidigers

Der Betroffene sollte grundsätzlich die Vorteile des Abspracheverfahrens im Vergleich zum allgemeinen Verfahren in jedem konkreten Fall kennen. Er muss aufgrund der Informationen entscheiden können, ob er sich auf das Abspracheverfahren einlässt oder nicht. Die Meinungsbildung in den gemäß § 244 Abs. 2 StVGB im Abspracheverfahren zu verhandelnden Fragen setzt spezielle Rechtskenntnis voraus. Ohne Rechtskenntnisse ist die effiziente Wahrung der Rechte und gesetzlichen Interessen des Betroffenen während der Abspracheverhandlungen problematisch. Der Betroffene sollte aber die Absprache verstehen und im Verfahren seinen wahren Willen äußern. Die Teilnahme eines Verteidigers am Abspracheverfahren ist folglich äußerst wichtig. In einer Änderungsvorlage zu § 45 StVGB ist allerdings vorgesehen, dass der Angeschuldigte auf die Teilnahme eines Verteidigers an der Hauptverhandlung im Abspracheverfahren verzichten kann. Zuvor, d.h. bei den Verhandlungen mit der Staatsanwaltschaft und der Abfassung der Absprache, soll laut Erläuterungsschreiben zur Änderungsvorlage<sup>21</sup> die Mitwirkung eines Verteidigers auch weiterhin obligatorisch sein, womit ausgeschlossen werden soll, dass der Angeschuldigte lediglich infolge seiner emotionalen Lage in der Kommunikation mit dem Staatsanwalt als dem sog. professionellen Vertragspartner in seiner Position geschwächt ist.<sup>22</sup>

Die geplante Gesetzesänderung ist wenig zweckmäßig, denn die Teilnahme eines Verteidigers im Abspracheverfahren ist auch noch während der gerichtlichen Verhandlung notwendig. Die gesetzlichen Interessen des Angeschuldigten sind in diesem Fall besser geschützt. Gemäß § 247 Abs. 3 und § 239 Abs. 2 Punkt 2 StVGB kann der Verteidiger auch dann, wenn der Angeschuldigte in der gerichtlichen Verhandlung im Abspracheverfahren nicht ausdrücklich verzichtet, im Interesse des Angeschuldigten auf die Absprache verzichten, wenn dies nach den Umständen zweckmäßig ist. Ein derartiger Fall kann eintreten, wenn der Angeschuldigte in der gerichtlichen Verhandlung auf der Absprache besteht, nach den Aussagen des Angeschuldigten in der gerichtlichen Verhandlung aber Zweifel bestehen, ob er bei der getroffenen Absprache seinen wirklichen Willen zum Ausdruck gebracht hat.

## IX. Gerichtliche Verhandlung

Im allgemeinen Verfahren muss grundsätzlich immer eine Beweisaufnahme erfolgen.<sup>23</sup> Im Abspracheverfahren werden hingegen keine Beweise erhoben. Das Gericht geht

<sup>20</sup> Zur Abgabe von *guilty plea* im US-amerikanischen Strafverfahren siehe ferner *J. Bickel*, Das förmliche Geständnis im US-amerikanischen Strafprozess als Beispiel der Verfahrenserledigung, Berlin 2001, S. 163.

<sup>21</sup> Erklärungsschreiben zur Gesetzesänderungsvorlage 599 SE, S. 9 (<http://www.riigikogu.ee>).

<sup>22</sup> Ebenda.

<sup>23</sup> Bei der Reform des Strafverfahrens hat man sich für das adversatorische Hauptverfahren entschieden. Dies bedeutet in erster Linie, dass die Funktionen von Anklage, Verteidigung und Entscheidung in der Strafsache voneinander getrennt sind (§ 14 StVGB).

vielmehr vom Nachweis der Tat laut Straftakte aus. Das Abspracheverfahren stellt damit eine Ausnahme vom Grundsatz der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Verhandlung dar.

Für viele Umstände gilt der Grundsatz der unmittelbaren gerichtlichen Verhandlung jedoch auch im Abspracheverfahren. Gemäß § 247 Abs. 1 StVGB macht der Richter den Beginn der Verhandlungen über die Absprache bekannt und fordert den Staatsanwalt auf, die Absprache kundzutun. Anschließend ist der Angeschuldigte vom Richter zu fragen, ob er die Absprache verstanden hat und dieser zustimmt. Dann wird der Angeschuldigte vom Richter aufgefordert, die Umstände der Absprache zu erläutern. Hierbei ist vom Richter festzustellen, ob der Angeschuldigte bei der getroffenen Absprache seinen wirklichen Willen geäußert hat (§ 247 Abs. 2 StVGB). Nach § 247 StVGB muss sich der Richter die Ausführungen des Angeschuldigten zu den Verfahrensumständen unmittelbar anhören. Der Richter erlangt seine Überzeugung aufgrund der unmittelbaren gerichtlichen Verhandlung. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs wird im Abspracheverfahren durch die gerichtliche Verhandlung gewahrt, in der der Angeschuldigte die Möglichkeit hat, die Frage zu beantworten, ob er die Absprache verstanden hat und ob er der Absprache zustimmt. Die Verhandlungen im Abspracheverfahren müssen stets in Anwesenheit des Betroffenen stattfinden.

## X. Der wirkliche Willen des Angeschuldigten

Die Wahl des Abspracheverfahrens muss freiwillig sein. Auch die Absprache muss dem wirklichen Willen des Angeschuldigten entsprechen. Gemäß § 247 Abs. 4 StVGB darf der Richter die Verfahrensbeteiligten, d.h. auch den Angeschuldigten und seinen Verteidiger, in der gerichtlichen Verhandlung befragen. Im Hinblick auf den Verteidiger gilt dies nur für die strafverfahrensrechtlichen Umstände. Da gemäß § 247 StVGB die Absprache und die Umstände ihres Zustandekommens den Gegenstand der gerichtlichen Verhandlung bilden, sollte sich der Richter aber auch bei Befragung des Angeschuldigten auf Fragen zu den strafverfahrensrechtlichen Umständen beschränken. Kriterien, nach denen das Gericht gemäß § 247 Abs. 2 StVGB festzustellen hat, ob der Angeschuldigte bei der Absprache seinen wirklichen Willen geäußert hat, sind gesetzlich nicht geregelt.

## XI. Verzicht auf die Absprache

Der Angeschuldigte kann während der gerichtlichen Verhandlung auf eine schon getroffene Absprache verzichten.<sup>24</sup> In der gerichtlichen Verhandlung wird er vom Richter gemäß § 247 Abs. 2 StVGB gefragt, ob er die Absprache verstanden hat und ob er einwilligt. Beide Fragen können unterschiedlich beantwortet werden. Verneint der Angeschuldigte, kann hierin ein Verzicht auf die Absprache liegen. Verneint der Angeschuldigte die Frage, ob er alles verstanden hat, stimmt er aber dennoch der Absprache zu, kann nicht angenommen werden, dass er seinen wirklichen Willen zum Ausdruck gebracht hat. Eine derartige Absprache darf vom Gericht nicht akzeptiert werden.

Nach Auffassung des Strafsenats des StGH bedarf der Verzicht keiner besonderen Form, so dass auch ein Nichtbekenntnis der Schuld gegenüber dem Gericht im Verlauf der Befragung als Verzicht auf die Absprache angesehen werden kann.<sup>25</sup> Der Angeschul-

<sup>24</sup> Siehe das Urteil des Strafsenats des StGH, Az. 3-1-1-79-05, RT III 2005, Nr. 31, Pos. 309.

<sup>25</sup> Siehe das Urteil des Strafsenats des StGH, Az. 3-1-1-79-05, RT III 2005, Nr. 31, Pos. 309.



digte braucht auch seine Nichtzustimmung nicht begründen; die Erklärung, dass er nicht einwilligt, ist ausreichend. In diesem Fall wird das Strafverfahren im allgemeinen Verfahren fortgesetzt.

Zweifel wirft nach den gesetzlichen Regeln die Verbindlichkeit der Absprache auf. Gemäß § 247 Abs. 3 StVGB fragt der Richter den Verteidiger und den Staatsanwalt, ob sie auf der Absprache bestehen. Damit hätten beide grundsätzlich die Möglichkeit, das Gegenteil zu bekunden. Auch ist gesetzlich nicht vorgesehen, dass der Rücktritt von der Absprache vom Verteidiger oder Staatsanwalt zu begründen ist. Allerdings sind nach § 247 Abs. 3 StVGB der Richter, der Verteidiger und der Staatsanwalt nach ihrer Meinung über die Absprache zu befragen. Die Antwort auf diese Frage sollte gegebenenfalls auch die Begründung enthalten, warum der Verteidiger oder der Staatsanwalt von der Absprache zurücktreten. Im Interesse der Bestimmtheit und Rechtsklarheit sollte gesetzlich festgelegt werden, dass ein Rücktritt des Staatsanwaltes oder Verteidigers von der Absprache eines wichtigen Grundes bedarf. Ein solcher wichtiger Grund würde beispielsweise vorliegen, wenn in der gerichtlichen Verhandlung Zweifel daran entstehen, dass der Angeschuldigte bei Zustandekommen der Absprache seinen wirklichen Willen geäußert hat. Besteht der Angeschuldigte in der gerichtlichen Verhandlung auf der Absprache, ergeben sich aber auch aus seiner Aussage in der gerichtlichen Verhandlung Bedenken, dass er beim Zustandekommen seinen wirklichen Willen geäußert hat, sollten Staatsanwalt und Verteidiger auf die Absprache verzichten können.

## XII. Gerichtliche Überprüfung der Tatsachen

Nach Ansicht des Strafsenats des Staatsgerichtshofs<sup>26</sup> mindert die Absprache zwischen Staatsanwalt, Angeschuldigtem und Verteidiger die Rechtsprechungsfunktion des Gerichts nicht; auch wird die Tätigkeit des Gerichts im Abspracheverfahren nicht auf eine bloße technische Genehmigung der Absprache reduziert. Obwohl im Abspracheverfahren im Hauptteil des Urteils nur die Anschuldigung und der Inhalt der Absprache bezeichnet werden, soll das Gericht auch in diesem Verfahren zuerst feststellen, ob die Tat, die dem Angeschuldigten zur Last gelegt wird, stattgefunden hat, ob der Angeschuldigte diese Tat begangen hat, ob diese Tat eine Straftat darstellt und nach welchen konkreten Strafbestimmungen diese Tat rechtlich bewertet wird.<sup>27</sup> Schließlich hat das Gericht auch die Frage des Verschuldens zu beantworten (§ 306 StVGB).<sup>28</sup>

Somit ist die Aufklärung der Umstände einer Straftat auch im Abspracheverfahren nicht unwichtig. Obwohl – wie dargelegt – in der gerichtlichen Verhandlung keine Beweise erhoben werden, gibt es keinen Anlass für die Annahme, dass dem Streben nach Wahrheitsfindung im Abspracheverfahren keine Bedeutung zugemessen wird. Hier entscheidet das Gericht hauptsächlich aufgrund seiner Überzeugung, die sich nach Einsicht in die Strafakte und Befragung des Angeschuldigten gebildet hat. Auch im Abspracheverfahren muss das Gericht bei der Bewertung von Beweisen von dem Grundsatz ausgehen, dass kein Beweis eine vorbestimmte Kraft besitzt (§ 61 Abs. 1 StVGB) und dass Beweise gemäß der inneren Überzeugung in ihrer Gesamtheit zu bewerten sind (§ 61 Abs. 2 StVGB). Dies gilt ungeachtet dessen, dass das Gericht im Urteil keine Begründung geben muss, woraus auf die Feststellung des Sachverhalts der Straftat zu schließen

<sup>26</sup> Urteil zur Rechtssache, Az. 3-1-1-79-05, RT III 2005, 31, 309.

<sup>27</sup> Urteil des Strafsenats des StGH, Az. 3-1-1-79-05, RT III 2005, Nr. 31, Pos. 309.

<sup>28</sup> Urteil des Strafsenats des StGH, Az. 3-1-1-79-05, RT III 2005, Nr. 31, Pos. 309.

ist. Gemäß § 249 StVGB ist im Hauptteil des Urteils im Abspracheverfahren darzulegen, wegen welcher Anschuldigung der Angeschuldigte verurteilt wurde und worin die Absprache besteht. Somit stellt der Inhalt der Absprache die unmittelbare Grundlage des Urteils dar. Gemäß § 245 Abs. 1 StVGB werden in der Absprache als inhaltliche Angaben die Umstände der Straftat, die rechtliche Bewertung der Straftat und die Art und die Höhe des durch die Straftat angerichteten Schadens sowie die Art der Strafe und das Strafmaß dargelegt.

### XIII. Zurückweisung der Absprache durch das Gericht

Das Gericht wirkt an den Verhandlungen des Abspracheverfahrens und beim Zustandekommen der Absprache nicht mit. Es kann die Absprache akzeptieren und ein Urteil fällen oder die Absprache durch Beschluss zurückweisen.

Liegen die Voraussetzung für die Durchführung des Abspracheverfahrens nicht vor, beschließt das Gericht die Zurückweisung der Straftakte an die Staatsanwaltschaft (§ 248 Abs. 1 Ziff. 1 StVGB). Hat das Gericht Bedenken, ob die Absprache Ausdruck des wirklichen Willens des Angeschuldigten ist, sollte das Gericht einen derartigen Beschluss fassen. Sinn der gerichtlichen Verhandlung ist es, festzustellen, ob der Angeschuldigte bei der Absprache seinen wirklichen Willen geäußert hat und ob die Parteien der Absprache auf der Absprache bestehen. Die gerichtliche Verhandlung würde ihren Sinn verlieren, hätte das Gericht nicht die Möglichkeit, je nach Ergebnis der gerichtlichen Verhandlung entweder das Abspracheverfahren abzulehnen oder fortzuführen.

Die Staatsanwaltschaft hat bei der Festlegung der beantragten Art der Strafe und des Strafmaßes zu berücksichtigen, dass das Gericht u.a. auch hierüber entscheidet. Daneben prüft das Gericht, ob die rechtliche Bewertung der Straftat korrekt ist.

Das Gericht ist aber nicht befugt, die getroffene Absprache zu ändern.<sup>29</sup> Ist das Gericht mit der rechtlichen Bewertung der Straftat, der Höhe der Zivilklage, der Art der Strafe oder dem Strafmaß nicht einverstanden, ergeht kein Urteil; die Strafsache wird zurückverwiesen: So hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, eine neue Absprache zu treffen (§ 248 Abs. 1 Ziff. 2 StVGB). Das Gericht verfährt in derselben Weise, wenn es Bedenken hinsichtlich sonstiger Umstände hat (§ 248 Abs. 1 Ziff. 3 StVGB).

### XIV. Zusammenfassung

Nach dem Strafverfahrensgesetzbuch kann das Abspracheverfahren durchgeführt werden, ohne dass der Angeschuldigte sich schuldig bekannt hat. Im Gesetz sollte dennoch die Möglichkeit des Verdächtigen bzw. Angeschuldigten vorgesehen sein, im Abspracheverfahren sein Geständnis als Beweis vorzulegen.

Eine sehr wichtige Anforderung ist die Erläuterung der Folgen des Abspracheverfahrens gegenüber dem Betroffenen. Dieser muss wissen, auf welche wichtigen Rechte, die ihm im allgemeinen Verfahren eingeräumt sind, er im Abspracheverfahren verzichtet. Die Erläuterung der Folgen des Abspracheverfahrens ist aber mit dem Hinweis auf den Verzicht auf Rechtsmittel nur teilweise geregelt. Wichtig ist es aber ferner, dass der Be-

---

<sup>29</sup> Urteil des Strafsenats des StGH, Az. 3-1-1-25-09, RT III 2009, Nr. 16, Pos. 119.

troffene auch darauf hingewiesen wird, dass in der gerichtlichen Verhandlung des Abspracheverfahrens keine Beweiserhebung stattfindet.

Nicht nur im vorgerichtlichen Abspracheverfahren, sondern auch in der gerichtlichen Verhandlung ist der Beistand eines Verteidigers sehr wichtig, der daher in allen Phasen des Verfahrens obligatorisch sein sollte. Schließlich sollte im Interesse der Bestimmtheit und Rechtsklarheit der Verzicht des Staatsanwalts bzw. des Verteidigers auf die Absprache an wichtige Gründe geknüpft werden.